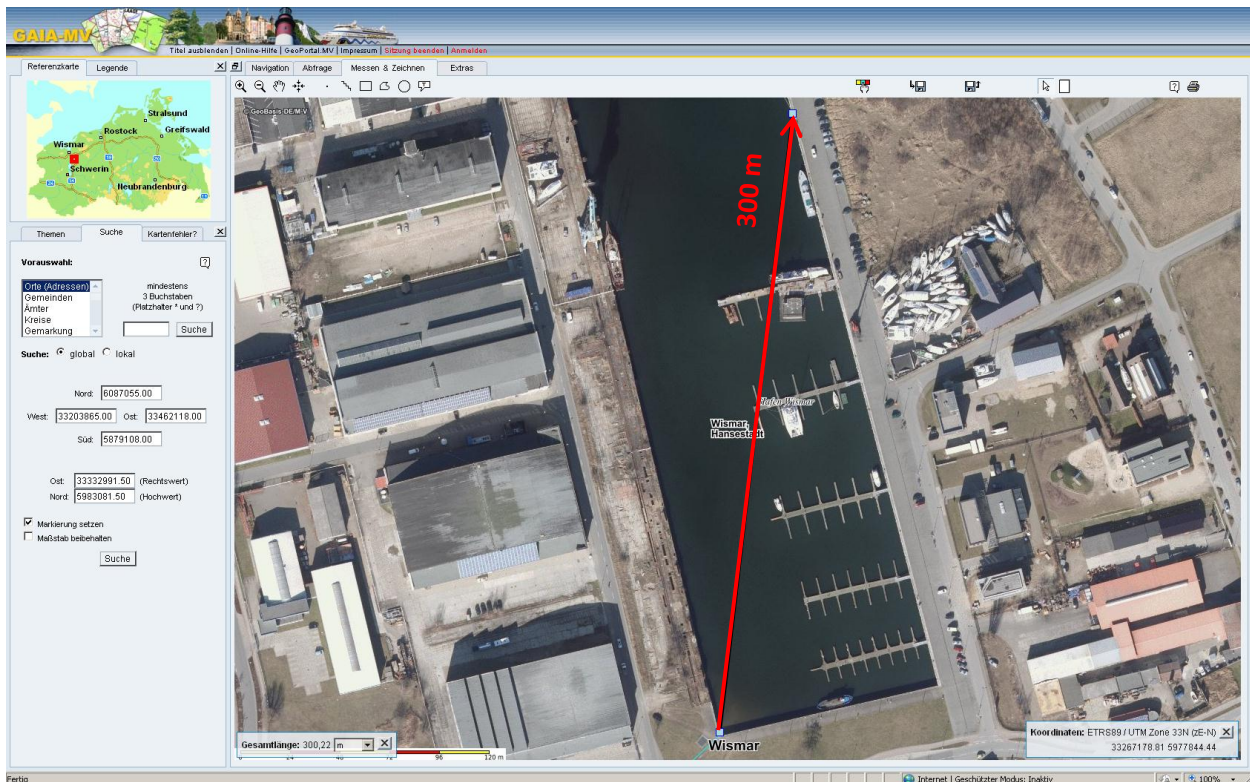


Fischschonbezirk Köppernitz (Wismar Westhafen) § 11 Abs. 2 Ziffer 3 q) Küstenfischereiverordnung MV



Die Mündung des Fließgewässers Köppernitz ist in § 11 der Küstenfischereiverordnung MV als Fischschonbezirk ausgewiesen, in dem vom 1. August bis 15. März eines jeden Jahres jegliche Fischereiausübung (auch das Angeln) verboten ist.

Die notwendige Kennzeichnung ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Mündung im südwestlichen Teil des Wismarer Westhafens erfolgt.



Der einzuhaltende Abstand von der Mündung beträgt 300 m.

Der Abstand stimmt genau mit dem Poller 6/8 auf der Ostseite des Westhafens überein.

Südlich des Pollers 6/8 ist im Schonzeitraum die Ausübung der Fischerei und das Angeln verboten.